

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Health Care Management an der Ernst- Moritz- Arndt- Universität Greifswald

Vom 11. Dezember 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Health Care Management.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Health Care Management vom 15. März 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 22. Mai 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Anrechnung, Ersatzleistungen“

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Anrechnung, Ersatzleistungen

(1) Führt die Anrechnung gemäß § 27 GPO BMS dazu, dass im Rahmen des vom Studierenden bereits absolvierten Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Health Care Management nicht insgesamt 300 Leistungspunkte erworben werden, werden entsprechende Ersatzleistungen im Umfang der anzurechnenden Leistungen gefordert. Dies wird im Rahmen der Anrechnung durch den zuständigen Fachvertreter festgestellt.

(2) Als Ersatzleistungen können vom Studierenden Lehrveranstaltungen oder Module der Rechts- und Staatswissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät der Ernst-Moritz- Arndt-Universität Greifswald gewählt werden, die dem Studienziel des Masterstudiengangs Health Care Management (§ 5 Absatz 1 der Studienordnung) entsprechen. Die Ersatzleistungen müssen mit einer als „bestanden“ gewerteten Prüfung abgeschlossen werden. Als Ersatzleistung im Sinne von Satz 1 können vom Studierenden auch Praktika absolviert werden. Für die Anmeldung der Ersatzleistung gilt § 26 GPO BMS mit der Maßgabe, dass die Zulassung nur schriftlich im Zentralen Prüfungsamt beantragt werden kann.

(3) Die Ersatzleistungen müssen spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussprüfung gemäß § 7 absolviert werden.“

3. Der § 3 Absatz 1 Nummer 9. „Allgemeines Wahlpflichtfach“ wird wie folgt geändert:

Das Wahlpflichtfach „Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensbewertung“ wird durch „Quantitative Finanzwirtschaft und Risikomanagement“ ersetzt.

4. Dem § 6 wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

„(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Studierender mit Einverständnis des Erstgutachters bis spätestens 6 Wochen nach Ausgabe des Themas eine Themenänderung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Studiengang immatrikuliert werden oder bereits immatrikuliert sind. Sie gilt ebenfalls für alle Studierenden und Studienbewerber, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Anrechnung gemäß § 27 GPO BMS beantragen oder deren Anrechnungsantrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht bearbeitet wurde. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Wahlpflichtfach bereits absolviert haben, bleiben von der Regelung zum Wahlpflichtfach unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 9. Dezember 2015, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 11. Dezember 2015.

Greifswald, den 11. Dezember 2015

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Vermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.12.2015